



Arbeitsgemeinschaft für sparsame  
Energie- und Wasserverwendung im VKU



# **Gemeinsame Stellungnahme von AGFW, ASEW, B.KWK, Vfw und ZVEI**

## **zum Entwurf einer Mietwohnraum- Wärmelieferungsverordnung vom 13.02.2013**

**Berlin, Frankfurt/Main, Hannover, Köln, den 15. März 2013**

## **Wärmelieferungsverordnung droht Fernwärmeausbau und Heizungsmodernisierung weitgehend zu blockieren!**

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem § 556c BGB zwei Ziele:

- Die Umstellung auf Wärmelieferung (Contracting und Fernwärme) soll als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Energieeffizienz ermöglicht werden.
- Die Interessen aller Beteiligten (Vermieter, Mieter, Wärmelieferanten) sollen angemessen berücksichtigt werden.

Das gelingt durch den Entwurf der Wärmelieferungsverordnung nicht.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Umstellung auf Wärmelieferung nur zulässig sein soll, wenn die Kosten der Wärmelieferung nicht höher sind als die Betriebskosten des bisherigen Eigenbetriebes. Das bedeutet, dass sämtliche Investitionen in die effiziente neue Heiztechnik aus Einsparungen bei den Brennstoffkosten erwirtschaftet werden müssen. Bei keiner anderen Gebäudemodernisierungsmaßnahme gibt es diese Anforderung als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Umlage der Modernisierungskosten auf die Mieter. Sie kann in vielen Fällen auch nicht erreicht werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass der vom Gesetzgeber erhoffte Schub bei der Heizungsmodernisierung durch den Übergang auf Wärmelieferung ausbleiben wird. Der verfehlte Ansatz für den Kostenvergleich wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Umsetzung der Ziele des Energiekonzeptes der Bundesregierung darf durch die Verordnung nicht noch weiter behindert werden. Dieser Anforderung wird der vorliegende Entwurf aus mehreren Gründen nicht gerecht, und zwar insbesondere, weil der Kostenvergleich zum Nachteil der Wärmelieferung ausgestaltet ist und weil der Wärmelieferungsvertrag völlig systemwidrig als Korrekturinstrument für mietrechtliche Probleme instrumentalisiert wird. Das Verfahren ist zu aufwändig und wird zu vermehrten Prozessen führen (vgl. Ausführungen RiBGH Milger, Deutscher Mietgerichtstag, Mai 2011).

Mit der Vorschrift wird der untaugliche Versuch unternommen, das so genannte Vermieter/Mieter-Dilemma zu lösen und Artikel 9 der Energiedienstleistungsrichtlinie (2006/32/EG) umzusetzen. Artikel 9 Abs. 1 lautet:

„Die Mitgliedstaaten heben nicht eindeutig dem Steuerrecht zuzuordnende nationale Rechtsvorschriften auf oder ändern sie, wenn diese die Nutzung von Finanzinstrumenten auf dem Markt für Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen unnötigerweise oder unverhältnismäßig behindern oder beschränken.“

Ganz ähnlich bestimmt die Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU) nach Artikel 19 Abs. 2:

„...ergreifen die Mitgliedstaaten falls erforderlich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz, insbesondere in Bezug auf

a) die Aufteilung von Anreizen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter eines Gebäudes ..., damit diese Parteien nicht deshalb, weil ihnen die vollen Vorteile der Investitionen nicht einzeln zugute kommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten und Vorteile untereinander fehlen, davon abgehalten werden, Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzunehmen, die sie ansonsten getätigt hätten; ..."

Der Verordnungsentwurf hat diese Vorschriften weder zitiert noch wird er ihnen gerecht.

## **I. Die Ausgestaltung des Kostenvergleichs ist nachteilig für Wärmelieferung**

### **1. Praxisgerechte und leicht überprüfbare Pauschalwerte für Jahresnutzungsgrade erforderlich**

Der Ansatz, die bisherige Brennstoffmenge mittels eines Jahresnutzungsgrades auf einen fiktiven Wärmemengenverbrauch umzurechnen, ist zwar wissenschaftlich richtig. Er ist aber praktisch nicht leistbar, weil die dafür notwendigen Messwerte in der Regel nicht vorliegen. Diese Messwerte können auch nicht im Rahmen der Anbahnung eines Wärmelieferungsvertrages kurzfristig erzeugt werden. Denn fachlich einwandfreie Kurzzeitmessungen verursachen erhebliche zusätzliche Kosten, die der Gebäudeeigentümer regelmäßig nicht zu tragen bereit ist. Der Wärmelieferant hat aufgrund der Restriktion der Kostenneutralität keinen Spielraum, diese Kosten zu übernehmen. Das verkennt der Ordnungsgeber. Auch der Verweis auf die Pauschalwerte innerhalb der Tabelle „Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand“ bietet in diesem Fall keine praxistaugliche Option. Mit diesem Rechenweg werden alten Heizkesseln relativ hohe Jahresnutzungsgrade zugewiesen, die zum Teil an die von neuen Kesseln heranreichen. Das ist insofern unverständlich, da die EU Referenzwerte<sup>1</sup> für die getrennte Wärmeerzeugung aus neuen Geräten nur wenig bessere Werte ausweisen. Somit wäre der Unterschied zwischen einem sehr alten Kessel und der heute besten verfügbaren Technik nur marginal.

In einer wissenschaftlichen Untersuchung für das BMVBS im Jahre 2009 ist nachgewiesen worden, dass es keine Erkenntnisgrundlage für die Aufstellung zutreffender Tabellen mit anlagenspezifischen Werten für Jahresnutzungsgrade gibt (Projekt des Forschungsprogramms „Allgemeine Ressortforschung“ zusammen mit dem Bundesinstitut für Bau-Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauordnung und Raumwesen; erschienen als Heft 141 „Contracting im Mietwohnungsbau“, dort insbes. S. 56 ff.). Allerdings sind dort empirische Erhebungen erfolgt, deren Resultate zur Grundlage für die Berechnung der Kostengleichheit gemacht werden können.

Soll der Kostenvergleichsmechanismus der Verordnung nicht zu einem kompletten Scheitern des Modells in Form nicht mehr stattfindender Umstellungen führen, so muss auf Berechnungen mit unvorhersehbaren Ergebnissen verzichtet werden. Sie schaffen nur eine Scheinobjektivität. Alle Ergebnisse der bisher vorgesehenen Vergleichsberechnung sind sehr streitanfällig. Den Mietgerichten würde eine erhebliche Verfahrenslast mit komplizierten Sachverhaltsaufklärungsproblemen auferlegt. Eine solche Perspektive wirkt sowohl für Vermieter, als auch für die Anbieter von Wärmelieferungen abschreckend.

<sup>1</sup> Siehe „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission“

## Vorschlag:

**In Übereinstimmung mit den schon erwähnten Ergebnissen des Forschungsprogramms des BMVBS ist ein einheitlicher, rechnerisch leicht überprüfbarer Berechnungsmechanismus zu wählen. Aus dem Zahlenmaterial, das zur Verfügung steht, und den Erfahrungen der Marktteilnehmer kann abgeleitet werden, dass jedenfalls mit zunehmendem Anlagenalter die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Jahresnutzungsgrad sinkt. Ferner sind JNG-Werte für Altanlagen im Bereich von 75 % bekannt und oftmals angetroffen worden. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen altersabhängigen Berechnungsmechanismus in die Verordnung aufzunehmen. Dieser geht von einem Jahresnutzungsgrad eigenbetriebener Anlagen von 90 % bei Neuerrichtung und dessen Absinken auf 75 % im Laufe von 15 Jahren mit jährlichen Schritten von 1 % aus. Für ältere Anlagen wird einer Pauschalwert von 70 % angesetzt. Durch eine solche verlässliche Berechnungsregelung kann vor der Entscheidung, auf Wärmelieferung überzugehen, eine eindeutige Feststellung getroffen werden, ob die Umlegung der Kosten zulässig ist oder nicht. Das schafft die für die Umsetzung solcher Projekte nötige Investitionssicherheit, schützt Vermieter und Mieter vor Prozessen mit unabsehbarem Ergebnis und entlastet die Gerichte.**

**Alternativ zur Verwendung der Pauschalregelung wird vorgeschlagen, eine Berechnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zuzulassen. Die dafür in Betracht kommenden Normen sollen in einer Anlage zu Verordnung benannt werden.**

Hinsichtlich der dafür verwendbaren technischen Regeln werden noch Recherchen angestellt. Nach aktuellem, aber noch zu überprüfendem Erkenntnisstand kommen dafür insbesondere folgende Normen in Betracht:

- VDI 3808, Ausgabe Januar 1993, Bild 13
- Weitere sind noch konkret zu benennen

## **2. Zukünftige Kostenvorteile für den Mieter müssen bei der Vergleichsrechnung berücksichtigt werden**

Die vorliegenden Regelungen mit ihrer Bezugnahme auf einen historischen Kosten- und Verbrauchszeitpunkt lassen die mittel- und langfristigen Vorteile des Übergangs auf Wärmelieferung vollständig unberücksichtigt. Wärmelieferungskosten bestehen zu erheblichen Teilen aus dem nur geringfügig steigenden Grundpreis. Steigende Energiekosten führen zu keiner Veränderung des Grundpreises. Nach der Umstellung auf Wärmelieferung schlägt eine Erhöhung der Brennstoffkosten also nur noch ca. zur Hälfte auf die Mieter durch! Die gesetzlich geforderte Kostenneutralität kann zutreffend nicht allein durch die in der Verordnung vorgesehene punktuelle Betrachtung eines vergangenen Zustandes ermittelt werden.

Dieser Vorteil wird zudem dadurch erhöht, dass bei der Wärmelieferung mit der Vereinbarung eines Arbeitspreises eine dauerhafte Effizienzgarantie abgegeben wird. Während beim Eigenbetrieb der Jahresnutzungsgrad aufgrund fehlender ständiger aktiver Betriebs-

führung kontinuierlich sinkt, rechnet der Wärmelieferant immer ausgehend von dem im Arbeitspreis festgeschriebenen Jahresnutzungsgrad ab. Daraus resultiert ein stetig zunehmender Kostenentlastungseffekt für die Mieter.

Die Nichtberücksichtigung dieser Entlastungseffekte für die Mieter in dem Verordnungsentwurf muss korrigiert werden. Dafür ist ein Verfahren zu wählen, das handhabbar ist. Der kumulierte Effekt aus Effizienzgarantie und Kostendämpfung ist mit Kosteneinsparungen von ca. 10 bis 20 % gegenüber dem Eigenbetrieb verbunden.

#### **Vorschlag:**

**Statt umfangreicher Berechnungen muss aber ein praktikables Verfahren in die Verordnung aufgenommen werden. Dazu wird vorgeschlagen, die in der Vergleichsrechnung gemäß § 10 ermittelten Kosten zumindest bei Umstellung von fossilen auf regenerative Energiequellen oder KWK-Technik mit dem Faktor 0,9 zu multiplizieren. Dadurch fließen die zukünftigen Vorteile, unter Ansatz des unteren Wertes von 10 % für den Vorteil, in die Vergleichsrechnung ein.**

### **3. Objektive Ermittlung der bisherigen Betriebskosten**

Ausgangswert der Vergleichsrechnung sind die bisherigen Betriebskosten. Diese lassen sich nach den verbindlichen Vorschriften des § 2 Nr. 4a und 5a BetrKV objektiv bestimmen. Hat ein Vermieter bisher davon abgesehen, alle danach umlagefähigen Kosten umzulegen, so ändert dies nichts daran, dass diese Kosten mit dem Eigenbetrieb verbunden sind.

#### **Vorschlag:**

**Um zu verhindern, dass allein aufgrund eines unrealistischen bisherigen Abrechnungsverhaltens des Vermieters die Kostenneutralität gegenüber völlig unrealistisch niedrigen Kosten hergestellt werden muss, darf in § 9 Abs. 3 der Verordnung nicht auf die bisher „abgerechneten“ Betriebskosten abgestellt werden, sondern nur auf die Betriebskosten, die nach Maßgabe des § 2 Nr. 4a und 5a BetrKV zu ermitteln sind.**

## **II. Kein zweites Wärmelieferungsrecht!**

Die gesetzliche Regelung des § 556c BGB regelt das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter im Falle der Umstellung auf Wärmelieferung im Bestandsmietverhältnis bei bisherigem Eigenbetrieb. In einem Mehrfamilienhaus gibt es regelmäßig keine identischen Mietverhältnisse. Abhängig von der bisherigen Dauer des Mietverhältnisses und unterschiedlichsten anderen Umständen ist der Mietvertragsbestand inhomogen. Es stellt deshalb einen grundsätzlich falschen Ansatz dar, in der Verordnung Vorschriften für den Inhalt von Wärmelieferungsverträgen aufzunehmen, die den Wärmelieferanten zur Berücksichtigung auf diese, für ihn völlig unbekannt und nicht beeinflussbare inhomogene Rechtssituation zwingen wollen.

Es wird ein Regelungsansatz verfolgt, der methodisch nicht gerechtfertigt ist und den Grundsatz in Frage stellt, dass geschlossene Verträge gelten. Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Wärmelieferant als Kontrollorgan des Vermieters installiert werden soll, damit keine mietrechtlich unerwünschten Regelungen zustande kommen. Damit wird der Wärmelieferant in eine Rolle gedrängt, die ihm nicht zusteht, die er nicht ausfüllen kann und die ihn – und nicht den Vermieter – mit Risiken belastet, die er nicht beeinflussen und vermeiden kann. Dies soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Fall 1: Der Vermieter führt die Grundsanierung eines alten Hauses durch und erklärt dem Wärmelieferanten, das Anwesen sei unvermietet und es würden neue Mietverträge abgeschlossen. Es wird ein Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen, in dem der Wärmelieferant die vollen Investitionskosten übernimmt. Hinterher stellt sich heraus, dass es zwei Altmietler mit noch bestehenden Mietverträgen gibt, die Anspruch auf Neubezug erheben. Damit liegt eine Situation vor, in der der abgeschlossene Wärmelieferungsvertrag nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht. Die Rechtsfolge, gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit, trifft den Wärmelieferanten, der sie in keiner Weise zu vertreten hat. Angesichts seiner hohen Vorleistung für die Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage befindet sich der Wärmelieferant in einer Schadenssituation, die er weder zu vertreten hat, noch steuern kann.

Fall 2: Die Wärmelieferung findet an eine Wohnungseigentümergeinschaft statt. Der Übergang auf Wärmelieferung kann dort gemäß § 22 WEG wenn nicht mit einfacher Mehrheit, dann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Ein Wohnungseigentümer hat seine Wohnung vermietet. Die Mehrheit der Wohnungseigentümer beschließt in einer nach dem WEG wirksamen Weise, dass die vollen Investitionskosten (gegen höhere laufende Kosten) vom Wärmelieferanten übernommen werden. Denn sie spart sich eine Sonderumlage. Weil das im Verhältnis zwischen dem einen Wohnungseigentümer und dessen Mieter nicht nach 556c BGB umsetzbar ist, scheint der gesamte Vertrag nach § 7 der Verordnung in Frage gestellt.

Der Regelungsansatz würde, wenn er umgesetzt würde, den Wärmelieferanten dazu zwingen, vor Abschluss eines Vertrages umfangreich die Interna des Vermieters mit jedem einzelnen Mieter abzuklären. Dass ist weder wirtschaftlich noch rechtlich leistbar.

Der Wärmelieferant wird dadurch mit vertragsgefährdenden Folgen belastet, auf deren Verursachung er überhaupt keinen Einfluss hat. Das ist ein dem Zivilrecht völlig fremdes Regelungsprinzip, das so nicht umgesetzt werden darf.

Außerdem gibt es keinen Grund dafür, in einer mietrechtlichen Regelung für Teile des Wärmemarktes Sonderregelungen zu schaffen, die von den jahrelang erprobten und bewährten Regelungen des Wärmeversorgungsrechts abweichen.

Konkret bedeutet das:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 darf nicht eine Aufgliederung des Wärmepreises in Grund- und Arbeitspreis gefordert werden, weil es keine Pflicht und Notwendigkeit gibt, Wärmepreises stets als Kombination aus Grund- und Arbeitspreis zu bilden. Da keine Vorgaben für das Verhältnis von Grund- zu Arbeitspreis im bestehenden Wärme-



lieferungsrecht existieren, werden Auslegungsstreitigkeiten und Unsicherheiten in der Rechtsprechung provoziert. Der Vorschlag widerspricht den politischen Forderungen und den Kundenwünschen nach einer Reduzierung oder gar dem Verzicht auf einen Grundpreis. Diese Frage sollte der Vertragsfreiheit überlassen bleiben. Damit wurden bei der AVBFernwärmeV gute Erfahrungen gemacht.

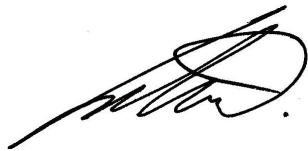
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 darf nicht gefordert werden, dass der Wärmelieferungsvertrag „unter Berücksichtigung mietrechtlicher Versorgungspflichten“ auszugestaltet ist. Selbstverständlich muss der Vermieter dafür sorgen, dass er dem Lieferanten Vorgaben macht, damit dessen Angebot den Anforderungen der Mietverträge entspricht. Aber ob das tatsächlich der Fall ist, weiß nur der Vermieter. Der Lieferant kann es auch nicht kontrollieren. Wenn diese Anforderung trotzdem im Vertrag erfüllt sein muss, bedeutet das, dass bei ihrem Nichtvorliegen der Vertrag angreifbar wird und damit die Investition des Lieferanten gefährdet ist, ohne das er irgendeine realistische Chance hätte, so etwas zu verhindern.
3. In § 2 Abs. 3 darf die Vereinbarung von Mindestabnahmemengen nicht verboten werden. Es gibt kein von der AVBFernwärmeV vorgegebenes einheitliches Preismodell. So sind auch reine Mengenpreise zulässig. Diese werden manchmal ganz absichtlich entgegen der Kostenstruktur gebildet, um einen Einsparanreiz zu setzen, weil der wirtschaftliche Vorteil für den Abnehmer bei Einsparungen dann größer ist. Bei reinen Mengenpreisen, in denen auch unveränderliche Vorhaltekosten enthalten sind, kann es aber notwendig sein, Mindestabnahmemengen zu vereinbaren, um eine Mindestwirtschaftlichkeit zu sichern.
4. § 4 der Verordnung ist zu streichen. Dass die Anforderungen der AVBFernwärmeV eingehalten werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner erneuten Regelung bedarf. Die in § 4 Abs. 2 formulierten Transparenzanforderungen ergeben sich bereits aus den §§ 26 i.V.m. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Sie mit leicht verändertem Wortlaut doppelt einzufordern, provoziert ohne Grund widersprüchliche Rechtsprechung zu den Anforderungen an Abrechnungen.
5. § 6 muss umformuliert werden. Kann der Vermieter aufgrund mietrechtlicher Regelungen zwischen ihm und dem Mieter, die der Wärmelieferant nicht beeinflussen kann, nicht die vollen Wärmelieferungskosten umlegen, sondern nur die Eigenbetriebskosten gemäß § 2 Nr. 4 a) und 5 a) BetrKV, so wird der Wärmelieferant ihm stets schon im Rahmen eines normalen Verhältnisses zwischen Vertragspartnern behilflich sein, die umlegbaren Kosten zu ermitteln. Es gibt aber keinen Grund, den Wärmelieferanten aufgrund eines Fehlers des Vermieters zu verpflichten, seine internen Kosten für Teile seiner vertraglich geschuldeten Leistungen offen zu legen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Abrechnung von Kosten des Lieferanten, sondern von solchen Kosten, die dem Vermieter entstünden, wenn er die umlegbaren Einzelleistungen zu Marktpreisen beschafft. Solche Preise unterscheiden sich von den internen Kosten des Wärmelieferanten für einzelne Elemente seiner Energiedienstleistung „Wärmelieferung“, die aus vielen miteinander verwobenen Einzelleistungen besteht. Die Vorschrift schafft keine Klarheit für die Berechnung der Brennstoffkosten. Besondere Schwierigkeiten ergäben sich bei der Versorgung mit KWK-Wärme, weil dann unklar bleibt, wie hoch der der Wärme und der der Stromerzeugung zuzuordnende Brennstoffanteil ist. Besser wäre es, diese Frage klar zu regeln, indem vorgegeben wird, dass der Mieter mindestens die Kosten der

bisherigen Eigenversorgung (§ 556c Abs. 1 Nr. 2 BGB, also Brennstoff, Wartung etc.) zu tragen hat.

6. § 7 der Verordnung sollte ersatzlos entfallen. In dieser Regelung kumuliert der fehlerhafte Ansatz, den Wärmelieferanten für unzulängliche Regelungen im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter zu bestrafen. Natürlich will die Regelung nicht als Bestrafung des Wärmelieferanten verstanden werden. Sie führt aber im Ergebnis dazu. Denn der Wärmelieferant geht gegenüber dem Vermieter mit umfangreichen Investitionen in Vorleistung. Allein er trägt das Risiko, die Investition zu verlieren, wenn der Vertrag aufgrund vorzeitig unwirksam werdender Regelungen nicht mehr zu den vereinbarten Bedingungen zuende geführt werden kann. Das ist nicht hinnehmbar, weil der Wärmelieferant keine Möglichkeit hat, Mängel im Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. § 7 ist auch nicht zum Schutz des Mieters nötig. Denn der Schutz des Mieters ergibt sich daraus, dass Kosten, die nicht dem § 556c entsprechend umgelegt werden, ihn nicht belasten können.

Damit die sich aus dieser Stellungnahme ergebenden Änderungsvorschläge leicht nachvollziehbar sind, wurden sie in einer tabellenartigen Gegenüberstellung zusammengestellt. Sie zeigt den aktuellen Text des Verordnungsentwurfes, die geänderte Formulierung und die Begründung dafür. Neben den hier genannten wichtigsten Punkten werden weitere eher redaktionelle Änderungen für notwendig gehalten, die in der Tabelle enthalten und erläutert sind.

Berlin, Frankfurt/Main, Hannover, Köln, 15. März 2013



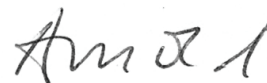
Dipl.-Ing. Werner Lutsch  
Geschäftsführer des AGFW



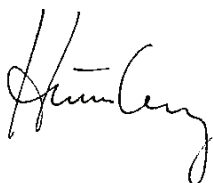
Dipl.-Ing. Vera Litzka  
Geschäftsführerin der ASEW



Dipl.-Kfm. Berthold Müller-Urlaub  
Präsident des B.KWK



Dipl.-Ing. Birgit Arnold  
Geschäftsführende Vizepräsidentin  
des VfW



Dipl.-Ing. Anke Hüneburg  
Leiterin Bereich Energie  
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.



## Kontakt

### **AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.**

Stresemannallee 30  
60596 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/6304-1  
Fax: 069/6304-391 oder -455  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
[www.agfw.de](http://www.agfw.de)

### **Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung (ASEW) im Verband kommunaler Unternehmen (VKU)**

Eupener Str. 74  
50933 Köln (Braunsfeld)  
Tel.: 0221/931819-0  
Fax: 0221/931819-9  
E-Mail: [info@asew.de](mailto:info@asew.de)  
[www.asew.de](http://www.asew.de)

### **B.KWK**

#### **Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.**

Markgrafenstraße 56  
10117 Berlin  
Tel.: 030/27019281-0  
Fax: 030/27019281-99  
E-Mail: [info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)  
[www.bkwk.de](http://www.bkwk.de)

### **VfW – Verband für Wärmelieferung e. V.**

Lister Meile 27  
30161 Hannover  
Tel.: 0511/36590-0  
Fax: 0511/36590-19  
E-Mail: [hannover@vfw.de](mailto:hannover@vfw.de)  
[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)

### **ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. Bereich Energie**

Charlottenstr. 35/36  
10117 Berlin  
Tel: 030/306960-26  
Fax: 030/306960-20  
E-Mail: [esco-forum@zvei.org](mailto:esco-forum@zvei.org)  
[www.esco-forum.org](http://www.esco-forum.org)